05.40.00

TEIL A PLANZEICHNUNG

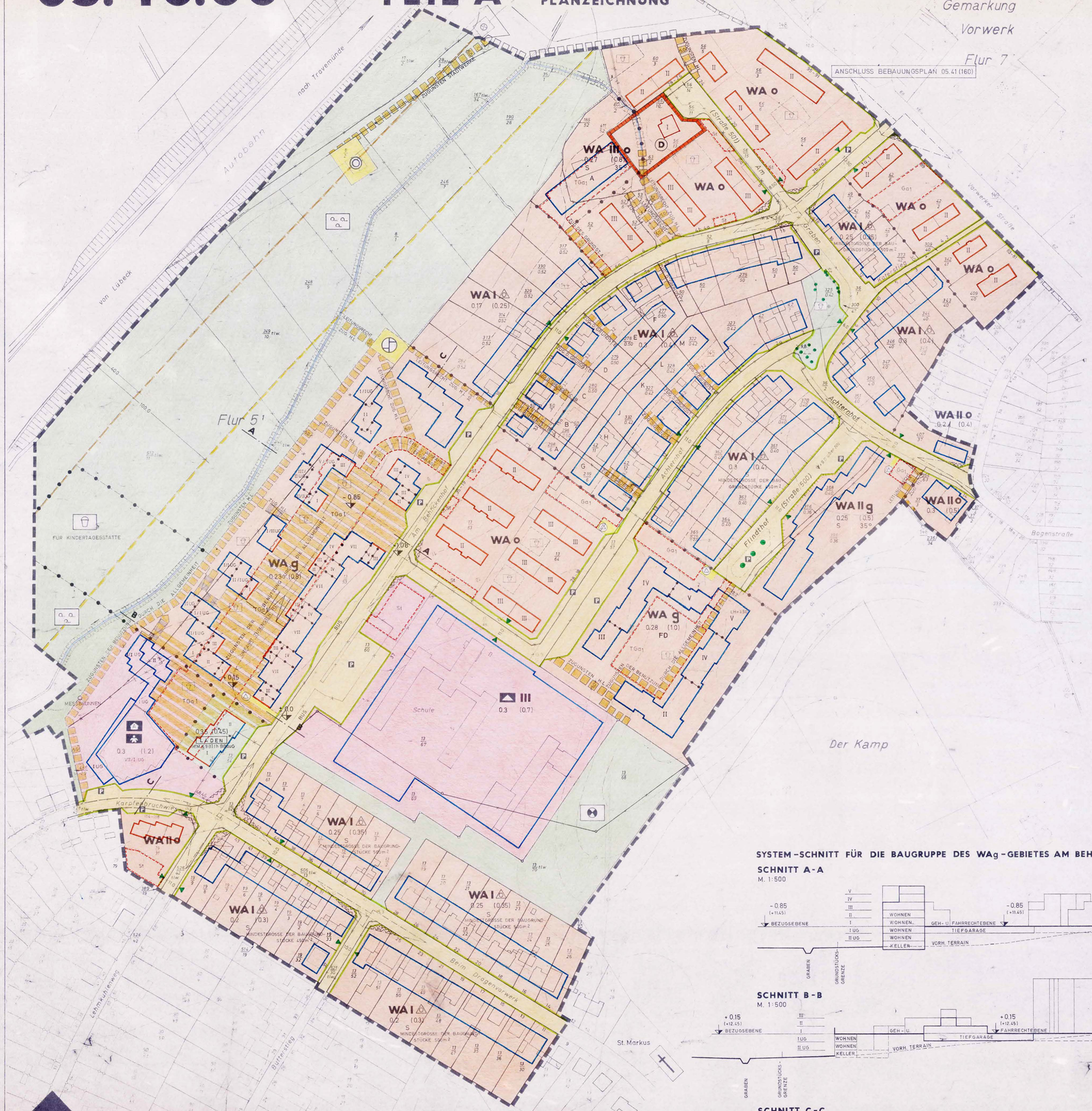

SYSTEM-SCHNITT FÜR DIE BAUGRUPPE DES WAg-GEBIETES AM BEHNCKENHOF

SCHNITT A-A

M. 1:500

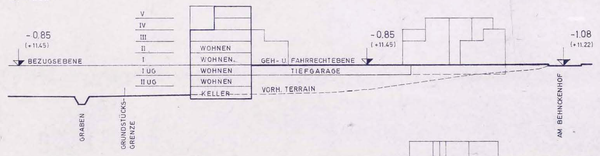

SCHNITT B-B

M. 1:500

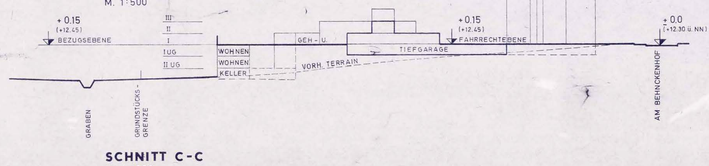

SCHNITT C-C

M. 1:1000

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN — ERLÄUTERUNGEN — RECHTSGRUNDLAGE

FESTSETZUNGEN NACH DEM BBauG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG — § 9 (1) 1a BBauG

- WA — ALLGEMEINE WOHNGEBIETE — § 4 BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG — § 9 (1) 1a BBauG

- Z.B. (II) — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND ÜBER BEZUGSEBENE — §§ 16 UND 17 BauNVO
- Z.B. III — ALS HÖCHSTGRENZE ÜBER BEZUGSEBENE
- Z.B. II UG — ALS HÖCHSTGRENZE UNTER BEZUGSEBENE
- Z.B. 0.4 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- Z.B. (0.7) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN — § 9 (1) 1b BBauG

- o — OFFENE BAUWEISE — §§ 22 UND 23 BauNVO
- △ — NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- g — GESCHLOSSENE BAUWEISE
- Z.B. 35° — DACHNEIGUNG
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- S — SATTELDACH
- FD — FLACHDACH

BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF — § 9 (1) 1f BBauG

- SCHULE
- ALTERSHEIM
- KINDERTAGESSTÄTTE

VERKEHRSFLÄCHEN — § 9 (1) 3 BBauG

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN — § 9 (1) 5 BBauG

- UMFORMERSTATION
- BRUNNEN
- PUMPWERK

GRÜNFLÄCHEN — § 9 (1) 8 UND 16 BBauG

- TUMMELPLATZ — KINDERSPIELPLATZGES. V. 18.1.74
- BÄUME ZU ERHALTEN
- BÄUME ZU PFLANZEN
- SPIELPLATZ — SPIELPLATZ (PRIVAT)
- BINDUNG FÜR BEPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (SCHUTZWALD)

SONSTIGES

- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN — § 9 (1) 1e BBauG
- St — STELLPLÄTZE
- Ga 1 — GARAGEN IN EINER EBENE
- TGa 1 — TIEFGARAGEN IN EINER EBENE
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE — § 9 (1) 11 BBauG
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN, DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN — § 9 (1) 1h BBauG
- LADEN — ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG — § 16 (4) BauNVO
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE — § 9 (1) 2 BBauG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES — § 9 (5) BBauG

KENNZEICHNUNGEN U. NACHRICHTL. ÜBERNAHMEN AUS ANDEREN GESETZEN

- ENTWÄSSERUNGSGRÄBEN GEWÄSSER 2. ORDNUNG — LWG SCHL.-HOLST. § 2
- 40 m - BEREICH — § 9 (1) FStrG
- 100 m - BEREICH — § 9 (2) FStrG
- (D) — UMGRENZUNG DER GEBIETE OD. ANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN (BAU- UND BODENDENKMAL) — DENKMALSCHUTZGESETZ V. 7.7.58 § 7 u. ÄND. v. 18.9.72

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- EIGENTUMSGRENZE
- IN AUSSICHT GENOMMENE GRENZE
- WEGFALLENDE GRENZE
- Z.B. × 14.00 — HÖHE ÜBER NN.
- VORHANDENE GEBÄUDE
- SICHTWINKEL
- TREPPE
- RAMPE
- H.L. — HANSESTADT LÜBECK

WEITERE SIGNATUREN SIEHE KATASTERVORSCHRIFTEN !

STRASSENPROFILE

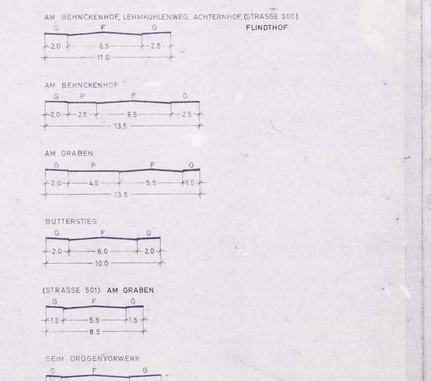

TEIL B TEXT

1. GEBÄUDEART

AUF DEN GRUNDSTÜCKEN BEIM DRÖGENVORWERK 14–44 UND 11–49, AM BEHNCKENHOF 6b–16 UND 1b–17, ACHTERNHOF 2–16 UND 1–13, AM GRABEN 2–18 SOWIE KATERSTIEG 3 UND 5 SIND NUR GEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN ZULÄSSIG (§ 4 ABS. 4 BauNVO).

2. HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN

2.1 DIE HÖHENLAGE ÜBER BEZUGSPUNKT (2.3) BETRÄGT BEI:
EINGESCHOSSIGEN WOHNGEBÄUDEN MAX. 0.55 m,
MEHRGESCHOSSIGEN " " 1.20 m,
NEBENGEBÄUDEN 0.20 m.
OBERKANTE ERDGESCHOSSFUSSBODEN DARF NICHT UNTER DEM ZUGEHÖRIGEN BEZUGSPUNKT BZW. BEZUGSEBENE LIEGEN.

2.2 DIE UNTER 2.1 AUFGEFÜHRTEN HÖHENANGABEN GEBEN DIE HÖCHSTMASSE ZWISCHEN BEZUGSPUNKT (2.3) UND OBERKANTE ERDGESCHOSSFUSSBODEN IN DER MITTE DER STRASSENSEITIGEN GEBÄUDEFRONT AN.

2.31 BEZUGSPUNKT IST DIE OBERKANTE DER ZUGEORDNETEN STRASSENMITTE GEGENÜBER DER MITTE DER STRASSENSEITIGEN GEBÄUDEFRONT.

2.32 DER BEZUGSPUNKT FÜR DIE HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN DER EIN- UND ZWEIGESCHOSSIGEN RÜCKWÄRTIGEN WOHNGEBÄUDE IM NORDEN DER GEPLANTEN WOHNANLAGE AN DER STRASSE AM BEHNCKENHOF IST VORHANDENES TERRAIN.

2.33 DIE ZUGEORDNETE VERKEHRSFLÄCHE FÜR DIE FÜNFGESCHOSSIGEN UND DIE SÜDLICH ANSCHLIESSENDEN VIER- UND ZWEIGESCHOSSIGEN WOHNGEBÄUDE INNERHALB DER MEHRGESCHOSSIGEN BEBAUUNG ACHTERNHOF/STRASSE 500 IST DIE STRASSE 500.

2.34 DIE HOFFLÄCHE DER WOHNANLAGE AM BEHNCKENHOF (DECKE ÜBER TIEFGARAGE) IST ENTSPRECHEND DER IM PLAN FESTGESETZTEN HÖHENANGABEN ANZULEGEN.

3. GARAGEN UND STELLPLÄTZE

GARAGEN UND STELLPLÄTZE FÜR DAS MEHRGESCHOSSIGE WA-GEBIET SIND NUR AUF DEN IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN FLÄCHEN ZULÄSSIG. DIE RÜCKWÄRTIGE GARAGENFRONT AUF EINFAMILIENHAUSGRUNDSTÜCKEN DARF 15 m, GEMESSEN VON DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, NICHT ÜBERSCHREITEN.

4. EINFRIEDIGUNGEN

AN DEN VERKEHRSFLÄCHEN BIS 0.80 m
(BEI EINBAU VON MÜLLSTÄNDEN BZW. -SCHRÄNKEN IN DIE PFEILER VON EINFRIEDIGUNGEN IM BEREICH DER ZUFAHRTSTORE KÖNNEN FÜR DIESE ENTSPRECHEND HOHE PFEILER ZUGELASSEN WERDEN – § 31.1 BBauG)
FÜR BAUGRUNDSTÜCKE UNTEREINANDER BIS 1.00 m,
AN DEN FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF UND AN GRÜNFLÄCHEN BIS 1.20 m
HÖHE ZULÄSSIG.

5. TRAFOSTATION

DIE GEPLANTE TRAFOSTATION AM BEHNCKENHOF IST UNTER TERRAIN ANZULEGEN UND IN DIE GEPLANTE TIEFGARAGE MIT EINZUBEZIEHEN.

6. SICHTWINKEL

DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN INNERHALB DES SICHTWINKELS SIND GÄRTNERISCH ZU GESTALTEN. DER BEWUCHS AUF DIESEN FLÄCHEN IST NUR BIS ZU EINER HÖHE VON 0.70 m ÜBER DER ZUGEORDNETEN STRASSENVERKEHRSFLÄCHE ZULÄSSIG.

7. ANPFLANZUNGSGEBOT

AUF DER IN DER PLANZEICHNUNG ALS SCHUTZWALD FESTGESETZTEN FLÄCHE SIND BÄUME UND STRÄUCHER DES SOGENANNTEN „EICHEN-HAINBUCHEN-MISCHWALDES" ANZUPFLANZEN UND DAUERND ZU UNTERHALTEN.

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK

BEBAUUNGSPLAN AM BEHNCKENHOF 05.40.00

Auf Grund des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) v. 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen v. 10. April 1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 99) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes v. 9. Dezember 1960 (GVOBl. Schl.-H. S. 191) wird nach Beschlußfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 28. 8. 1975 ~~und vom ... (Änderungsbeschluß gem. § 9 (5) des Innenministers)~~ die Satzung, bestehend aus Teil A (Planzeichnung) und Teil B (Text) über den Bebauungsplan 05.40.00 erlassen.

Die Genehmigung dieser Satzung über den Bebauungsplan 05.40.00, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde nach § 11 BBauG ~~und~~ mit Erlaß des Innenministers vom 25.11.1975 Az. IV BL-813/04-13-05.40 erteilt. ~~Die Erfüllung der Auflagen und Hinweise wurde mit Erlaß des Innenministers vom ... Az. IV BL-813/04-3 bestätigt.~~
Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Lübeck, den 12. 12. 75
Der Senat der Hansestadt Lübeck
L.S. GEZ. KOCK
Bürgermeister

Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft vom 23.3.1972

Lübeck, den 3. 11. 1975
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Stadtplanungsamt
IV. IA.
L.S. GEZ. KRESSE GEZ. SCHMIDT

Der katastermäßige Bestand am 6.5.1975 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt

Lübeck, den 15. 10. 1975
Katasteramt
L.S. GEZ. SPEIERMANN

Der Entwurf des Bebauungsplanes 05.40.00, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 17.7.1972 bis zum 18.8.1972 nach vorheriger am 7.7.1972 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, öffentlich ausgelegen.

Lübeck, den 3. 11. 1978
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Stadtplanungsamt
I.A.
L.S. GEZ. SCHMIDT

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Bürgerschaft vom 28. 8. 1975 gebilligt.

Lübeck, den 3. 11. 1975
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Stadtplanungsamt
I.A.
L.S. GEZ. SCHMIDT

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist am 31.12.75 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.

Lübeck, den 13. 1. 1976
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Stadtplanungsamt
I.A.
L.S. GEZ. SCHMIDT

Katasteramt Lübeck – Stadtvermessung Lübeck, Februar 1975
Die Richtigkeit bestätigt der Amtsleiter